

Überassung vom Ausland
nach Österreich
Überlassung von Österreich
ins Ausland

Graz, 24.6.2014

Herzlich willkommen!

Inbound und Outbound

- **„Inbound“**: Überlassung vom Ausland nach Österreich
- **„Outbound“**: Überlassung von Österreich ins Ausland.
- Keine Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten
 - Ausnahme: Zustimmung bei Arbeitern vor jedem Auslandseinsatz erforderlich (AÜ-KV)



AÜ-Ausland, hr-consulting

Grenzüberschreitende Überlassung - Entsendung ins Ausland

- Unterscheide:
 - Überlassung an einen ausländischen Kunden (grenzüberschreitende Überlassung)
 - Überlassung an einen österreichischen Beschäftigten und Entsendung ins Ausland

Hinweis:

In der Schweiz wird dieser Unterschied nicht anerkannt und in beiden Fällen von einer grenzüberschreitenden Überlassung ausgegangen

Überlassung ins Ausland zulässig?

- **innerhalb** EU bzw. EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) + Schweiz problemlos (§ 16a AÜG)
- **außerhalb** EU bzw. EWR: Bewilligung nach § 16 AÜG notwendig
 - durch Verordnung (liegt nicht vor) oder
 - Einzelgenehmigung nach § 16 Abs. 2 AÜG)

Welches Arbeitsrecht gilt? (Überlassung/Entsendung in den EU- bzw. EWR-Raum)

- Grundsätzlich gilt bei „*vorübergehender Entsendung*“ im Ausland österreichisches Arbeitsrecht weiter
- Art. 8 Rom I-VO:
 - Ort, in dem gewöhnlich gearbeitet wird
 - bei vorübergehender Entsendung kein Wechsel
 - dabei wird davon ausgegangen, dass keine begünstigende Rechtswahl getroffen wurde

Eingriffsnormen beachten

- Rom I-VO sieht in Art. 9 vor dass sog. „Eingriffsnormen“ des ausländischen Rechts beachtet werden müssen.
- **Eingriffsnormen**: wichtige innerstaatliche Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen (politisch, sozial, wirtschaftlich) Interessen
 - Entgeltenschutz: Entgeltfortzahlung, Mindestlöhne
 - Urlaub
 - Arbeitszeit: Höchstarbeitszeiten, Arbeitsruhe
 - Arbeitnehmerschutz: technischer AN-Schutz und Verwendungsschutz
 - Arbeitskräfteüberlassung
 - siehe auch § 10a Abs. 2 AÜG für den umgekehrten Fall (Entsendung nach Österreich)

Wer kann hier weiterhelfen?

- Auskunft über die jeweiligen, innerstaatlichen Eingriffsnormen über Meldebestimmungen oder sonstige Auflagen erteilen die Außenstellen der WKO
 - <http://portal.wko.at/ahst.asp>
- Nationale Verbindungsbüros für entsandte Arbeitnehmer
 - <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=726&langId=de>

Sozialversicherung

- Es gilt das SV-Recht nur eines Staates (keine Mehrfachversicherung)
- Artikel 12 Abs. 1 Verordnungen (EG) Nr. 883/2004
 - gewöhnliche Tätigkeit des AG in Österreich
 - Entsendung
 - SV bleibt 24 Monate in Österreich
 - Ausnahmeantrag
 - Neubeginn nach 2-monatiger Unterbrechung

Sozialversicherung

- „Bescheinigung über die sozialen Rechtsvorschriften, die auf den/die Inhaber/ Inhaberin anzuwenden sind:“
- **A1-Formular**
 - im Internet: GKK/Formular Download
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (insbes. Art. 14) und Auslegungen (Beschluss Nr. A2 vom 12. Juni 2009)

Bindungswirkung

- Mehrfache, übereinstimmende EuGH-Erkenntnisse: die SV-Träger sind an das A1-Formular gebunden
- Entziehung? Rückwirkend oder ex nunc?
- kein A1-Formular z.B.
 - bei fehlender „einmonatiger Unterworfenheit“ unter österreichische Rechtsvorschriften
 - Subüberlassung?

Lohnsteuer

- Lohnsteuer: Abkommen (183-Tage-Regelung, Aufenthaltstage)
 - Achtung: Änderungen möglich!!!

Näheres im Vortrag von Stefan Haas

Deutschland

- Arbeitnehmerentsendegesetz, dt. AÜG
- **Erlaubnis** nach dem dt. AÜG notwendig
 - Regionalstelle der „Bundesagentur für Arbeit“
 - Kosten: befristete Erlaubnis (€ 750)
unbefristete Erlaubnis (€ 2.000)
- Überlassungen an Betriebe des Baugewerbes verboten!!! (§ 1b dt. AÜG)

Deutschland

- Meldepflichten des **Entleihers** nach § 18 Abs. 3 AEntG, § 17b Abs. 1 dt. AÜG
 - Beilage: Erklärung des Überlassers, dass Mindestlohnbedingungen eingehalten werden
- http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html

Tarifverträge

- <http://www.ig-zeitarbeit.de/system/files/2014/druckversionigtarif-hauptbroschuerejan2014.pdf>
- Mindestlöhne
 - West € 8,50
 - Ost € 7,86
- **Keine Referenzlöhne!!!!**

Schweiz

- „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Personalverleih“ (AVG)
- Überlassung aus dem Ausland in die Schweiz grundsätzlich verboten
 - [http://www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Private Arbeitsvermittlung/merkblatt_pav.pdf](http://www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Private_Arbeitsvermittlung/merkblatt_pav.pdf)
- „schweizerische“ Genehmigung durch das kantonale Arbeitsamt erforderlich

Schweiz

- Voraussetzungen: Merkblatt der „seco“
 - http://www.ur.ch/dl.php/de/503c6255b9210/AVG_5_MERKBLATT_Verleih.pdf
- Kautions: CHF 50.000 (€ 41.000)
- Bewilligungsgebühren € 500 bis € 1.000,--
- Schweizer Eingriffsnormen: Bundesgesetz 823/20 Artikel 2:
 - <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994599/index.html>

Schweiz

- Meldepflichten nach Artikel 6
- Gesamtarbeitsvertrag
- <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/0420/00430/04789/?lang=de>

Italien

- „somministrazione di lavoro“ = Lieferung von Arbeit
- zeitlich begrenzte Entsendung möglich
- „gewerbsmäßig“ nur mit italienischer Gründung einer sog. „Arbeitsagentur“
 - Grundkapital € 600.000
 - Kautions € 250.000

Tschechien, Slowakei

- Tschechien: Genehmigung durch das Arbeitsministerium erforderlich, für „vorübergehende“ Überlassung gibt es Ausnahmen
 - Bürgschaftsversicherung in der Höhe der 3-facher Nettomonatslöhne
- Slowakei:
 - Wohnsitz in der Slowakei
 - Genehmigung durch die „Amt für Arbeit-, Soziales und Familienangelegenheiten“

Ungarn, Slowenien

- Ungarn: Registrierung beim Arbeitsamt, jeweils für 1 Jahr
 - Kautions HUF 2.000.000 (€ 6.520)
- Slowenien: Bewilligung erforderlich

Überlassung vom Ausland (EU/EWR) nach Österreich

„Inbound“

Gewerberechtliche Voraussetzungen

- Vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungen
- Anzeige der Gewerbeberechtigung „AÜ“ beim BMWFJ (Dienstleistungsregister)
- <http://dlr.bmwfj.gv.at/Search/SearchCompany.aspx>

Meldepflichten

- Anmeldung der entsandten AN durch den Überlasser mit ZKO-4-Formular bei der „Zentralen Koordinationsstelle“
- 1 Woche vor Arbeitsaufnahme in Österreich (Ausnahmen)
- <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/ZKO4.pdf>
- Bei Bauarbeiten gilt diese Meldung als Erstmeldung nach dem BUAG.

Arbeitsrechtliche Pflichten des Überlassers

- Österreichische Eingriffsnormen beachten
 - AÜG zur Gänze (§ 1 Abs. 5 AÜG)
 - Kollektivvertrag (§ 10a Abs. 3 AÜG)
 - *Aufwandsentschädigungen???*
 - § 10 Abs. 2 AÜG: Entgeltfortzahlung
Krankenstand, Feiertage, Dienstverhinderungen, Kündigungsfristen und -termine, Bestandschutz, Kündigungsentschädigung
- *Frage: Zu weitgehend nach Rom-I-Verordnung???*

Weiter Pflichten des ausländischen Überlassers

- Lohnunterlagen in deutscher Sprache sind dem Beschäftiger zur Verfügung zu stellen
- Kopie des A1-Formulars
- Kopie der ZKO-4 Meldung

Korrespondierende Pflichten des österreichischen Beschäftigers

- Österreichischer **Beschäftiger** hat Pflichten:
 - Bereithaltung des A1-Formulars (Strafe)
 - Bereithaltung der Lohnunterlagen (keine Strafe)
 - Bereithaltung der ZKO-4-Kopie (Strafe)
 - *Empfehlung (keine Pflicht):* Reisepass

Ausländerbeschäftigung („Drittstaatsangehörige“)

- § 26 (6) AuslBG: Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen.

Haftungen des ö. Beschäftigers

- Bauleistungen: keine Auftraggeberhaftung
 - nach § 67a ASVG nicht, weil A1-Formular
 - allenfalls nach § 82a EStG, bei inländischer Lohnsteuerzuständigkeit: **ÄNDERUNGEN geplant!!!**
- BUAG-Zuschläge: da ö. BUAG-Pflicht besteht, könnte es über § 14 AÜG zu Haftungen kommen.
- **Empfehlung:** Direktzahlung der BUAG-Zuschläge nach § 21 Abs. 9 BUAG durch den Beschäftiger (Vereinbarung mit Überlasser).

Haftungen des ö. Beschäftigers

- Haftung nach § 14 AÜG: nur gegenüber Arbeitnehmern
- **Abzugsteuer!!!**
 - 20 % des Gestellungsentgelts an das Finanzamt
 - es sei denn: Befreiungsbescheid des FA Eisenstadt
- Kommunalsteuer 3 %
 - Bemessungsgrundlage 70 % des Gestellungsentgelts

Formale Pflichten des österreichischen Beschäftigers

- § 13 Abs. 6 AÜG: Der Beschäftigte hat Aufzeichnungen zu führen:
 - Einsatzmitteilung
 - Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsbürgerschaft, Arb. oder Ang, Beginn und Ende der Überlassung.
 - Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen und der Einsatzmitteilungen 3 Jahre lang.
- Statistische Pflichten nach § 13 Abs. 4 AÜG geordnet nach Staaten.
- Strafen nach AÜG bei Nichterfüllung: bis € 726,--
- Arbeitszeitaufzeichnungen!

Wer kontrolliert und was wird kontrolliert? Lohn- und Sozialdumping?

- Finanzpolizei (bei ausländischen AG), GKK (bei inländischem AG), BUAK
- Lohnunterlagen, Grundlohn!
 - nicht aber: Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge, Referenzzuschläge
- Abrechnungsverbot für Steuerberater/Mit-haftung

Lohn- und Sozialdumping

- Finanzpolizei leitet Erhebungsergebnisse weiter an das
 - Kompetenzzentrum LSDB bei der Wiener GKK
 - Anzeige an die BH bzw. Magistrat.
- Strafen für den ausländischen Unternehmer/Subunternehmer bzw. Überlasser.

Strafen

- hohe Geldstrafen (mindestens € 1.000) für den ausländischen Arbeitgeber bei Unterentlohnung und Meldepflichtverletzungen
 - vergleichbar mit Strafen nach dem AuslBG
- Geldstrafen für den Beschäftigte, der keine Lohnunterlagen bereit hält
- Sicherheitsleistungen für inländischen Auftraggeber
- Untersagung der Dienstleistung

Was riskiert der inländische Auftraggeber!

- Sicherheitsleistung: Vorschreibung der Zahlung des Honorars an die Behörde, wenn ausländischer Arbeitgeber/Überlasser die Strafen nicht bezahlt.
- Bei nicht bereit gehaltenen Lohnunterlagen:
 - Strafe nur für den ausl. AG vorgesehen!
- Bürgenhaftung nach § 14 AÜG bei Überlassung
 - Entgeltansprüche der AN
 - BUAG-Zuschläge

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

rothe@aon.at
0664/3372054